

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT DER SPORTUNION FÜR CAMPS UND FERIENLAGER

Stand: 1. Juli 2020

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Lockerungsverordnung der Bundesregierung, die mit 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, können betreute Ferienlager/Sportcamps durchgeführt werden. Feriencamps und Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit gelten als Veranstaltungen im Sinne der Verordnung. Damit sind **im Juli 100 TeilnehmerInnen** erlaubt, **ab 1. August 200 TeilnehmerInnen** (ohne BetreuerInnen). In geschlossenen Räumlichkeiten ist prinzipiell ein Meter Abstand einzuhalten.

Unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Präventionskonzeptes kann der Mindestabstand innerhalb der Kleingruppe (siehe Pkt.3 Organisatorische Maßnahmen) sowie das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für das Sommercamp/ Ferienlager entfallen.

1. Schulung der Betreuerinnen und Betreuer

Betreuerinnen und Betreuer sind vor Beginn des Betreuungsprojekts über COVID-19-relevante Fragestellungen zu unterrichten, **insbesondere sind allen Betreuerinnen und Betreuern die Inhalte dieses Präventionskonzeptes der SPORTUNION für Sommercamps und Ferienlager zur Kenntnis zu bringen.**

Zudem sollen die Betreuerinnen und Betreuer über **Symptome** und **Maßnahmen zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz** unterrichtet werden.

Häufigste Symptome	Seltene Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

Im Durchschnitt vergehen ab der Infektion mit dem Virus 5–6 Tage, bis bei einer Person Symptome auftreten. Es kann jedoch auch bis zu 14 Tage dauern.

Die Unterweisung aller Betreuerinnen und Betreuer ist **nachweislich durch Unterschrift zu dokumentieren**. (siehe Vorlage Schulungsbestätigung)

Kinder und Jugendliche sind neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen auch zum Thema COVID-19 altersadäquat zu informieren, warum ein bestimmtes Verhalten für alle notwendig ist.

2. Hygienemaßnahmen

- **Händewaschen:** Bei Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig z.B. vor Einnahme von Mahlzeiten. Dabei die entsprechenden Empfehlungen zu beachten (mind. 30 Sekunden, warmes Wasser, Seife)
- Möglichkeit der **Händedesinfektion** schaffen (für Kinder unerreichbar verwahren). Bitte jedoch keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln nur dann, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Alters- und situationsadäquate **Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über Hygiene** (Husten/Niesen, ...)
- Regelmäßiges **Lüften** (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
- Werden **Sportgeräte** (Tennisschläger, Speer, Hantel etc.) von unterschiedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu desinfizieren.

3. Organisatorische Maßnahmen

Ähnlich wie in den Schulen muss **in Kleingruppen kein Mindestabstand** eingehalten werden, und es muss **kein Mund-Nasen-Schutz** getragen werden.

Diesbezüglich sind folgende Punkte zu beachten:

- Es ist eine Gliederung in **Kleingruppen von maximal 20 TeilnehmerInnen** (ohne BetreuerInnen) verpflichtend.
- Die Zusammensetzung der Kleingruppen ist **schriftlich** festzuhalten. (siehe Vorlage Kleingruppeneinteilung)
- Im Zuge der **Abhol- und Bring-Situation**, wo noch keine Einteilung in Kleingruppen stattgefunden hat, ist zwischen allen BetreuerInnen, Eltern, TeilnehmerInnen der Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten.
- Es können mehrere Kleingruppen gleichzeitig auf einem Camp sein.
- Die BetreuerInnen der Kleingruppe sind fix den jeweiligen Gruppen zuzuteilen.
- BetreuerInnen des Ferienlagers sind in die Kleingruppen-Höchstzahl nicht einzurechnen.
- Zu campfremden/außenstehenden Personen/ Personal der Unterkunft bzw. **zwischen den Kleingruppen** (gilt für TeilnehmerInnen und BetreuerInnen) muss der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden. Auch bei BetreuerInnen-Besprechungen ist diese Regelung einzuhalten.
- TeilnehmerInnen sowie BetreuerInnen von unterschiedlichen Kleingruppen müssen in getrennten Zimmern untergebracht sein.
- Innerhalb der Kleingruppen besteht keine Einschränkung bezüglich der Zimmerbelegung.
- BetreuerInnen von unterschiedlichen Kleingruppen müssen in getrennten Zimmern untergebracht sein.
- Bei **Elternbesuchen** ist zu TeilnehmerInnen und BetreuerInnen anderer Kleingruppen, als der des eigenen Kindes, ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten.
- Die Definition eines Raumes, der im Falle einer Isolierung benötigt wird, ist im Vorhinein festzulegen.
- Es wird empfohlen, die gesamten **Unterlagen** der jeweiligen Kleingruppe (Anamneseblätter, Einverständniserklärungen, Notfall-Nummern, E-Cards) in getrennten Mappen je Kleingruppe aufzubewahren.
- Weiters wird empfohlen eine zusätzliche Betreuungsperson als Back-up einzuplanen, um im Verdachtsfall die verbleibende Kleingruppe weiterhin betreuen zu können.

WICHTIG: BetreuerInnen und TeilnehmerInnen sollen bei Krankheitssymptomen die Einrichtung/das Betreuungsangebot NICHT betreten!

4. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

1. Die betroffene Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand den Bereich des Betreuungsangebots verlassen, bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der jeweilig zuständigen Gesundheitsbehörde Folge zu leisten.
2. Die Verantwortlichen müssen sofort die **Gesundheitshotline 1450** sowie die zuständige **Gesundheitsbehörde** anrufen.
3. Die Verantwortlichen informieren unverzüglich die **Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** des/der unmittelbar Betroffenen.
4. **Dokumentation**, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie die Art des Kontakts.
5. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung vor Ort bleiben müssen.
6. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
7. Sollte das betroffene Kind in der Rettung transportiert werden müssen, so soll die/der BetreuerIn das Kind mit Mund-Nasen-Schutz im Krankenwagen begleiten.